

Harald Steffahn:

Die angepaßte Justiz

Nationalsozialistische Rechtsprechung in Hamburg

Die folgenden Sätze könnten von heute sein, ganz frisch, gleichsam noch druckfeucht. Man würde sich nicht wundern, wenn ein früherer DDR-Jurist sich selbst anklagend so äußerte wie hier ein ehemals nationalsozialistischer in Hamburg. Ich zitiere:

"Fast ausnahmslos haben wir alle der Unrechtsherrschaft die Steigbügel gehalten oder ihr doch, nachdem sie sich in den Sattel geschwungen hatte, den Weiterritt in den Abgrund ermöglicht: sei es durch mitmachende Handlangerdienste oder auch nur durch Unterlassungen, durch ängstliches, auf Vorankommen bedachtes Unterdrücken notwendig gewesener Proteste, Widersprüche oder Ämterversagung."

Da es in beiden Regimen vergleichbare Verhaltensweisen und Anpassungsmuster gab, können auch die Selbstzeugnisse des Versagens einander verwechselbar ähneln. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Buch-Zitate von Hans Segelken, einem hochrangigen Repräsentanten der hansestädtischen Justiz im Dritten Reich, mit zeitweiliger Tätigkeit im Reichsjustizministerium in Berlin und beim Reichsgericht in Leipzig. Seine Memoiren, vor mehr als zwanzig Jahren veröffentlicht, tragen den Untertitel "Aufzeichnungen aus einer gescheiterten Juristengeneration". Sie entschuldigen sich nicht mit der bequemsten Rechtfertigung, er habe zuinnerst an die Ziele des Nationalsozialismus geglaubt; im Gegenteil ist er ihm wegen vorheriger linksgerichteter weltanschaulicher Neigungen nur zögernd gefolgt. Ausschlaggebend war der Ehrgeiz.

"Ich wollte mich nicht aufs tote Gleis

schieben lassen, um irgendwo als Grundbuch- oder Registerrichter meine Tage müde und resigniert zu verträumen ... Also blanker Egoismus!"

So sagt er selbst.

Wenn Segelken fragt, warum so viele "zu klaren logischem Denken fähige Juristen gleichwohl nicht imstande waren, das sich überall aufdrängende krasse Unrecht und Unheil des ins Verderben führenden Hitler-Kurses zu erkennen", so ist jedenfalls die persönliche Antwort schon erteilt: weil Justitias Augenbinde die Aufschrift Selbstsucht trug. In vielen anderen Fällen verstellte die Ideologie den Blick, so daß die Gerechtigkeit zu einem Kampfinstrument des arischen Herrenmenschen verkümmerte.

Die angepaßte Justiz also. Inwieweit fügte Hamburg sich in dieses hundertfältige Vergleichsmuster? Bestanden nicht klimatische Unterschiede zwischen den regionalen Herrschaftsgebieten im Dritten Reich? Kann Hamburg mit seinem Dunstkreis hanseatischer Tradition, Zurückhaltung und Gemessenheit verglichen werden mit so rabiatem NS-Geist wie etwa in Franken oder in München? Gewiß, der Hamburger Gauleiter Karl Kaufmann war beträchtlich entfernt von dem Typus eines wollüstigen Schlagetot wie Julius Streicher oder eines nationalsozialistischen Dreschfliegels wie Paul Giesler, der die Geschwister Scholl am liebsten öffentlich hätte aufhängen lassen. Kaufmann war einer, mit dem man sozusagen reden konnte. Er erging sich nicht an antisemitischen Hetztiraden und war weniger korrupt als andere Goldfasane, wie die aufgeputzten Würdenträger im Volksmund hießen.

Aber täuschen wir uns nicht. Daß Hitler es bei einmaligem Hamburg-Besuch bewenden ließ, weil er sich hier vergleichsweise kühler aufgenommen fand und die Volksmassen nicht in solch taumelndes Selbstvergessen stürzen sah wie anderwärts, darf nicht auf eine mildere Herrschaftsform schließen lassen. Sie war nur anders. Sie besaß etwas von der emotionsfreien, rational-machttechnischen Kälte, wie Macchiavelli die Gebieterschaft für seinen Fürsten als erstrebenswert entworfen hatte. Hier wehte nicht die Luft des Archaisch-Völkischen, sondern man übte eine modernere - beziehungsweise sehr viel ältere - Spielart der Macht, die sich zu guten Teilen selbstzweckhaft genügte.

Der führende Jurist der Stadt unter Kaufmanns Oberaufsicht, der Oberlandesgerichtspräsident Curt Rothenberger, paßt ganz in dieses Bild. Er verfügte über die Gabe, die weltanschaulichen Farbtöne wie ein Chamäleon zu wechseln, ohne dabei Schaden zu nehmen. Als Richter im hansestädtischen Dienst unter der weimarschen Verfassung urteilte er demokratisch loyal, wie er entsprechend nach 1945 etlichen Studenten-Generationen der Rechtswissenschaft als Repetitor diente, ohne das Grundgesetz mit einem einzigen Wort zu kränken. In der Zeit dazwischen hatte er mit dem gleichen Einsatz, hoher Sachkenntnis, mit Führungsqualitäten und Organisationsgeschick die hanseatische Justiz auf die Erfordernisse des völkischen Staates ausgerichtet. Eben noch dem weimarschen Verfassungsartikel 102 verpflichtet gewesen - wollte er von solcher rein sachbezogener Rechtspflege nichts mehr wissen. "Aus dem unpolitischen, neutralen, abseits stehenden Richter des liberalen Vielparteien-Staates" - wie ein markantes Diktum dieses Robenträgers lautete - "muß ein instinktsicherer Nationalsozialist werden, der ein Organ hat für die großen politischen Ziele der Bewegung.

Politik, Weltanschauung und Recht sind eins."

Die Instinktsicherheit Rothenbergers lag vor allem darin zu erspüren, wie gerade der Wind stand; das ist das Charaktermerkmal des Opportunisten und des - Weltanschauung hin, Weltanschauung her - geblütsreinen Karrieremachers. Darin ist er Segelken ähnlich oder dieser ihm.

Wüßten wir nichts von der Macht oder Ohnmacht der Paragraphen in den Hamburger zwölf Jahren seit 1933, sondern hätten nur Rothenbergers Psychogramm vor Augen, es wäre schon allerlei zu befürchten. Inzwischen weiß man aus erdrückenden Akten viel, und die Befürchtungen haben sich eindrucksvoll bestätigt. Viel zu einfach wäre aber, Justitias Abdanken allein mit Rothenbergers energischem Lenken und Richtungsweisen zu begründen. Halb zog er sie, halb sank sie hin, ganz von allein.

Aufschlußreich dafür ist ein Forschungsprojekt der Hamburger Justizbehörde über die hansestädtische Gerichtsbarkeit in der NS-Zeit. Schon vor fünf- undzwanzig Jahren gab es hier Ansätze, die hiesige nationalsozialistische Epoche justizgeschichtlich aufzuarbeiten, aber es blieben Bemühungen Einzelner; es wurde kein von der Stadtregierung systematisch und umfassend gefördertes Unternehmen daraus - erstaunlich bei so ergiebiger Quellenlage mit allein hunderttausend Strafprozeßakten. Jetzt endlich wird Langversäumtes nachgeholt. Der erste, in Kürze erscheinende Sammelband enthält auch eine Studie von Hans-Konrad Stein-Stegemann mit dem Titel "In der Rechtsabteilung des Unrechts-Staates - Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933-1945".

Der Verfasser hat dreihundertsiebzig Personalakten, die unter den Staubschichten des letzten halben Jahrhunderts annähernd vollständig erhalten

sind, nach allen möglichen Frageansätzen untersucht und ausgewertet. An biographischem Material existiert weit mehr, aber von minderer Aussagekraft. Der Autor ließ alle jene Richter und Staatsanwälte beiseite, die während des Dritten Reiches nicht länger als zwei Jahre in Hamburg tätig waren. Damit fallen auch alle jüdischen Richter und Staatsanwälte aus dem Komplex der dreihundertsiebzig Laufbahn-Bildnisse heraus. Würden sie doch schon durch eines der frühesten NS-Gesetze zwangspensioniert. Beamte "nicht arischer Abstammung", wie der Terminus lautete, mußten bereits im April 1933 aus dem Staatsdienst ausscheiden. Dazu gehörte jeder Zehnte in der hamburgischen Justiz.

Die Erscheinungsform der angepaßten Rechtsprechung: wie tritt sie aus dieser Dokumentation von Stein-Stegemann einem Leser entgegen, der darüber hinaus noch persönlich Einblick in die Akten genommen hat; wie bietet sie sich dar? Ein sprechendes äußeres Merkmal, wenn auch keines mit uneingeschränktem Aussagewert, war die Mitgliedschaft in der NSDAP. Fünfundachtzig Prozent des untersuchten Personenkreises gehörten der alleinherrschenden Staatspartei an. Mehr als die Hälfte von allen drängten mit dem großen Beitrittsschub von 1933 in die NSDAP, ein weiteres Viertel holte dies befließen nach, als die Zugangssperre der folgenden Zeit 1937 aufgehoben wurde. Hinzu kam die Minderzahl derer, die entweder schon vor 1933 Parteimitglied der NSDAP gewesen war oder es in den späten Jahren der NS-Herrschaft noch wurde. Speziell unter den Strafrichtern lag der Anteil der am Parteizeichen ablesbaren Ergebnisse noch um einige Prozent höher: bei zweiundneunzig.

Viele dieser Hamburger Juristen hatten zuvor in der Weimarer Republik den Deutschen-Nationalen und den Nationalliberalen angehört. Damit bestätigt sie das vorherrschende weltanschauliche Denk-

muster in der ersten deutschen Demokratie: Der akademische Geist hatte zumeist politisch rechts gestanden. Daher war er auch für die nationalen Fanfarenstöße der Nazis besonders anfällig und disponiert.

Die Zugehörigkeit zur NSDAP in Hamburgs Richterschaft seit 1933 wurde nicht selten durch Parteiämter ergänzt, im Regelfall auf der niedrigen Ebene des Blockwarts, der zum Beispiel mit der Sammelbüchse fürs Winterhilfswerk von Haustür zu Haustür ging. Aber unter den nebenberuflichen Amtsträgern der NSDAP in der Justiz gab es auch höhere Positionen. Fünfunddreißig Richter und Staatsanwälte fungierten als Ortsgruppenleiter oder als Mitglieder in Parteigerichten.

Zu ergänzen ist, daß viele aus unserem Personenkreis der SA angehörten, eine Mitgliedschaft, die nicht ans Parteiabzeichen gebunden war. Mitunter wurde sie geradezu alternativ gesucht, um sie als Alibi vorweisen und die Partei selber umgehen zu können. Ähnliches galt auch für die niedrigen Ränge in der SS. Gerechterweise ist zu sagen, daß die Schwarzuniformierten in den dreißiger Jahren im allgemeinen Bewußtsein noch nicht in die Nähe des Verbrecherischen gerückt wurden, viel weniger jedenfalls als ihre braunen Kumpane aus der SA mit dem Geruch der niederknüppelnden Brutalität und der Selbstjustiz.

Sich jeglicher NS-Mitgliedschaft zu entziehen, auch der unscheinbarsten, war im Einflußbereich Rothenbergers nicht möglich. Solche Widersetzlichkeiten gegen den Zeitgeist kam ihm als Aktenvorgang unweigerlich vor Augen, und der Halsstarrige hatte sich zu rechtfertigen. Eine Kröte mindestens mußte geschluckt werden, wie in der Dokumentation zu lesen steht, und wenn es nur die Mitgliedschaft im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund - NSRB - oder in der NSV war, in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Doch bleibt zu

würdigen, daß fünfzehn unter den dreihundertsiebzig histographisch Durchleuchteten, etwa vier Prozent, einen Beitritt zur NSDAP auch auf Vorhaltungen hin ablehnten (zum Unterschied von anderen, die, etwa als Halbjuden, gar nicht erst erwünscht waren).

Einer der Verweigerer argumentierte, er könne nicht einer Partei zugehören, welche frühere Freimaurer, zu denen sein Vater gehört habe, als unpatriotisch diffamiere. Ein anderer gab zu Protokoll, er wolle sich nur ungern vom Umgang mit früheren jüdischen Richterkollegen lösen. Solche Bekenntnisse erforderten Zivilcourage, eine Tugend, die in Deutschland umso schätzenswerter ist, als ihre Verbreitung sich in Grenzen hält. Worin bestand nun das Risiko des konsequenten Neins? "Wer den Beitritt verweigerte, wurde nicht mehr befördert", so die knappe Antwort des Aktenkundigen. Ansonsten geschah ihm aber nachweisbar nichts.

Weltanschauliche Unangepaßtheit konnte sich auch anders äußern als durch Nichtbeitritt zu einer der wichtigeren NS-Organisationen. Bei zehn bis fünfzehn Prozent der Richter und Staatsanwälte in Hamburg wurde die politische Zuverlässigkeit in irgendeiner Weise angezweifelt. Diese mangelnde Loyalität konnte etwa in kritischen Äußerungen hervortreten oder in einem erkennbar zurückhaltenden Tonfall der Anklagereden oder Urteilsbegründungen. Dergleichen blieb, wenn dauerhaft bemerkbar, nicht folgenlos. Wenn sich in Personalbögen Eintragungen häuften wie "auffallend passiv", "politisch wenig interessiert", dann war das natürlich nicht laufbahnfördernd. Die Sanktionen hielten sich aber in engen Grenzen. Ich zitiere:

"Die Justizleitung reagierte zwar mit dienstlichen Ermahnungen, Warnungen und Mißbilligungen, in sogenannten 'schweren Fällen' auch mit Disziplinarverfahren. Aber wirklich ernste Konse-

quenzen ergaben sich kaum. Zwar gab es Versetzungen und Beförderungstrops. Zu Zwangspensionierungen kam es aber äußerst selten und allenfalls einige Jahre vor dem normalen Ruhestandsalter. Entlassungen ohne Pensionszahlungen gab es praktisch überhaupt nicht."

Es bestand also, wenn man in diesen Gedankengängen einmal innehält, Spielraum für abweichendes Verhalten. Anpassung war hochoberwünscht, konnte aber nicht erzwungen werden. Eine Minderheit der Richter und Staatsanwälte nahm das Risiko bedingter Verweigerung auf sich, verbunden mit unangenehmen, doch tragbaren Folgen. Diesen Staatsbeamten war der moralische Preis blinder Gefolgschaft zu hoch. Obwohl auf Hitler vereidigt, wollten sie lieber unbotmäßig ihrem Gewissen dienen als führerergaben der Unmoral. Im Unrechtsstaat zogen sie die ruhmlose Ehre der Kaltstellung dem ehrlosen Ruhm der Karriere vor.

Übrigens entsprechen die hiesigen Quellenbelege den Befunden im übrigen Reich. Die Wanderausstellung des Bundesjustizministers unter dem Titel "Justiz und Nationalsozialismus", die im vergangenen Jahr auch in Hamburg gezeigt wurde, enthält in ihrem Begleitkatalog ganz verwandte Aussagen, etwa diese:

"Das System läßt Möglichkeiten offen, seinen Beruf als Jurist in korrekter Weise auszuüben ... Man kann überwintern, sofern man sich weniger attraktiven Rechtsgebieten zuwendet, die nicht im Blickfeld von Staat und Partei liegen. Vielleicht muß man auch eine herabwürdigende Versetzung hinnehmen oder eine Abordnung in ein Amt von niedrigerem Rang. Aber selbst wer zur Tätigkeit am Volksgerichtshof verpflichtet wird, kann seine Ablösung betreiben. Ein Richter läßt erkennen, daß er kein überzeugter Nationalsozialist ist, und wird zurückversetzt. ... In einem Fall stellt Freisler den Richter vor die Wahl, am Volksgerichtshof

zu bleiben oder an die Front versetzt zu werden; der Richter läßt sich versetzen. Die Mehrheit aber paßt sich dem Zeitgeist an. ... Sie schaltet sich selbst gleich - als Kämpfer im Heerbann des Führers."

Resultat daraus: Niemand durfte nach dem Krieg behaupten, er habe unter un- ausweichlichem Zwang, unter Nötigung gehandelt (was natürlich dennoch wort- reich beteuert wurde). Die weltanschau- liche Einflußnahme war ohne Zweifel er- heblich, aber nicht existenzbedrohend; und wesentlich: Es herrschte im großen Ganzen nur Binnendruck, nicht Außen- druck. Damit will gesagt sein, daß das Bestreben nach Bewußtseinsregulierung und demgemäß linientreuer Rechtspflege von der eigenen vorgesetzten Behörde ausging, wohingegen Einmischungen von seiten der Partei energisch abgewie- sen wurden. Obwohl bestrebt, gerade die- ser Partei Mitglieder zuzuführen, wollten die Justizoberen sich doch von ihr nicht gängeln lassen. Man pflegte das Selbst- bild einer unabhängigen Rechtspre- chung, die sich aber freiwillig umso eifri- ger dem geforderten Weltbild unterwarf.

Darin liegt ein Wesensunterschied zur jüngeren deutschen Diktatur, ein Bestim- mungsmerkmal, das der Justiz im NS- Staat nicht zur Ansehenssteigerung ge- reicht. Gerade weil sie mehr Ermessens- spielraum besaß und ihn nicht nutzte, fällt die Kritik noch mehr zu ihren Un- gunsten aus als die Kritik an der gewiß höchst unerfreulichen Justiz in der DDR. Gegen die als Staatspartei nun wirklich alledurchdringend herrschende SED, die die Justiz zu ihrem Instrument im Klassenkampf gemacht hatte, gegen ihre Maßgaben und Direktiven konnte sich kein Richter und kein Staatsanwalt ab- schirmen.

Gegenüber der NSDAP war das aber durchaus möglich. Ein Hamburger Jurist lehnte seine Teilnahme am SA-Dienst un- ter Hinweis auf berufliche Belastungen ab. Daraufhin schrieb ihm ein Ober-

sturmbannführer:

"Ich kann mir nicht vorstellen, daß sie sich bewußt abseits jeder Volksgemein- schaft stellen, also asozial sind und Be- fehle und Erlasse des Führers sabotie- ren."

Auf diese grobschlächtigen Vorhaltun- gen hin reagierte die Justizbehörde höchst ungehalten, so daß sich sogar die oberste SA-Führung entschuldigte. Ähn- lich verlief eine Affäre, in der die Gestapo sich mit einer Justizvollstreckungsan- stalt verwechselte und einen Beschuldig- ten drei Wochen inhaftierte. Dagegen in- tervenierte sogar der Reichsjustizmini- ster, nachdem er aus Hamburg um Amts- hilfe gebeten worden war, beim Reichs- führer SS, Himmler, zu dessen Imperium auch die Geheime Staatspolizei gehörte. Himmler bedauerte schriftlich den Über- griff.

Aber wie gesagt, das war Abwehr des Außendruckes. Man ließ sich nicht drein- reden von seiten der gleichsam Unbefug- ten. Umso bereitwilliger unterwarf man sich freiwillig, was auch in einem vielfach unverhältnismäßig hohen Strafmaß zum Ausdruck kam, vor allem in sensiblen Strafrechtsbereichen. Dazu gehörten Sexualdelikte nach dem Paragraphen 175. Homosexualität galt ja als Vergehen und war unter Strafe gestellt, natürlich nicht erst seit 1933. Nur verhielt die NS-Justiz sich hierin anfänglich eher zögernd, weil sie sonst dem Vorwurf ausgesetzt ge- wesen sein konnte, mit zweierlei Maß zu messen. War doch die homoerotische Lei- denschaft des SA-Chefs Röhm landesweit bekannt, und selbst Hitler tolerierte sie. Auffallend, daß nach Röhm's Ermordung nahezu ein Verfolgungseifer auf diesem Gebiet einsetzte und Hamburger Urteile über den Strafrahmen des Strafgesetzbu- ches oft hinausgingen. In Fällen von so- genannten Rassenschande - also des seit 1935 verbotenen Geschlechtsverkehrs mit Juden - kamen Urteilsprüche bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus vor. Derarti-

ge, exzessive Strafverfolgung, die schon den Namen Terrorjustiz verdient, war nun freilich doch nicht die Regel. Viele Urteile, auch das ist festzuhalten, hätten ebenso auch in demokratischen Zeiten ergehen können.

Aber der Vorwurf bleibt, daß die hansestädtische Justiz, vor allem auf dem Gebiet des Strafrechts, zu hohen Anteil weltanschaulich gefärbte Urteile ergehen ließ. Dabei fielen die Hamburger Rechtswahrer dem Zeitgeist auch dort anheim, wo nicht einmal weltanschaulicher Eifer zur plausiblen Erklärung dient. Richter und Staatsanwälte, die ideologisch keineswegs aktiv hervortraten, verurteilten nichtsdestoweniger sogenannte Volksschädlinge - das konnten Diebe, Schwarzhändler oder einfach Kolporteurs von Gerüchten sein - mit exemplarischer Härte. In Rothenbergers atmosphärischem Spannungsfeld verwundert dies nicht, verstand der Antreiber sich doch als Vollstrecker des Führerwillens auf dem Gebiet des Rechts. Er wollte erklärtermaßen so urteilen oder geurteilt wissen, wie er glaubte, daß Hitler es selber tun würde. In ihm sah er buchstäblich den obersten Gerichtsherrn, ganz im Gegensatz zu seinem Widerstand gegen die Eingriffe und das Dreinreden aller sonstiger Staatsgewalten. In diesem Punkt wurde der Karrierist zum blindgläubigen Werkzeug des Diktators. Das im Prinzip austauschbare Weltbild - und also wohl jeweils ohne Tiefgang - war an dieser Nahtstelle emotional besetzt.

Die Durchsicht aller relevanten Hamburger Justizlaufbahnen von 1933 bis 1945 bestätigt, daß rund fünfundsiebzig Prozent der Gesetzeshüter dem so gesehenen obersten Gerichtsherrn Hitler in abgestufter Loyalität Treue erwiesen. Die Speerspitze der Gesinnungsjustiz bildeten jene fünfzehn Prozent, in deren Personalbögen von "rückhaltloser Einsatzbereitschaft" oder von "Fanatismus" die Rede ist. Aber auch die Gruppe mit dem

Gütesiegel der "unbedingten Zuverlässigkeit" genoß volles Vertrauen. Dazu zählten fünfundsiebzig Prozent, ein Viertel. Eine weitere Gruppe wurde zumindest mit dem weltanschaulichen Etikett der "positiven Haltung" versehen, einer zufriedenstellenden politischen Mitarbeit. Nochmals zehn Prozent.

Die drei Kategorien zusammen bildeten die Hälfte von allen untersuchten Personen. Die Dokumentation nennt weitere fünfundsiebzig Prozent "Mitläufer", solche also, die als "bedenkenfrei" gewertet wurden. Die Gesamtzahl von fünfundsiebzig Prozent in allen vier Gruppen gleicht auffallend der ebenso hohen Zahl von Parteimitgliedern, während die restlichen fünfzehn Prozent der Nichtparteiengenossen ungefähr und annähernd jenen maximal fünfzehn Prozent von Richtern und Staatsanwälten gleichzusetzen sind, die politisch als unzuverlässig galten, die verdienen unseren Respekt. Ein desto trüberes Licht fällt auf die große Mehrheit, gerade, weil die Nichtlinientreue ja möglich war. So bleibt der Gesamteindruck weitreichender Unterwerfung.

Der Überblick über die hamburgische Justiz im Dritten Reich wäre unvollständig, wenn nicht auch die Nachkriegszeit gestreift würde: mit dem Bemühen entlassener Juristen um Wiedereinstellung in den staatlichen Dienst. Das vorrangige Bestimmungsmerkmal, solche Beschäftigung zu verbieten, war die Zugehörigkeit zur NSDAP; ein fragwürdiges Kriterium, denn die reine Mitgliedschaft sagte noch nichts Schlüssiges über die Gesinnung aus. So blieben zunächst auch etliche auf der Strecke, denen vielleicht naive Gläubigkeit nachzusagen gewesen war, vielleicht ein zu nachgiebiger Charakter, aber kein hervortretend unrechtes Handeln. Mit einiger Verzögerung kamen sie alle wieder in Amt und Würden.

Das gleiche schafften allerdings auch viele andere. Hätten sie auf Dauer dem

früheren Amt fernbleiben müssen, so würde der Rechtsstaat der Nachkriegszeit in hellerem Licht erstrahlen. Statt dessen tritt uns aus den Spruchkammer-Verfahren (nach dem Rückzug der Engländer aus der Entnazifizierung, 1947) eine bedenkliche, ja zum Teil erschreckende restaurative Tendenz entgegen. Und darin lag Hamburg, wie Rothenbergers Biograph Klaus Bästlein vergleichend herausgefunden hat, "auf einer mittleren Linie" des Reinwaschens, der berichtigten Persilschein-Praxis. Die benachbarten Flächenstaaten Niedersachsen und Schleswig-Holstein verfahren noch weit großzügiger beim Wiedereinstellen belasteter Juristen und anderer Beamter, während beispielsweise Berlin und das Saarland darin besonders zurückhaltend vorgehen.

Was heißt nun restaurativ, abgelesen am Einzelfall? Ein Staatsanwalt hatte 1948 vom Berufungsausschuß bescheinigt bekommen, daß er für ein öffentliches Amt nicht mehr tragbar sei, weil er in der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft vielfach mit sogenannten Blutschutzsachen befaßt gewesen war, also mit ausgesprochen rassenpolitischer Strafjustiz. Zwei Jahre später, 1950, wurde er in die Entnazifizierungsgruppe der "Entlasteten" - römisch V - eingestuft. Gegen seine Wiedereinstellung bestünden keine Bedenken, urteilte das Personalamt der Freien und Hansestadt. Fortan amtierte er als Landgerichtsrat. Im selben Jahr wechselte auch ein prominenter Landgerichtsrat von früher aus der Mitläufergruppe IV in die Entlasteten-Gruppe V, nachdem ihm Jahre zuvor der Beratende Ausschuß für die Ausschaltung von Nationalsozialisten mit reservierter Mildtätigkeit bescheinigt hatte, es bestünden keine Bedenken gegen eine juristische Berufsausübung mit Ausnahme derjenigen des Richters oder Staatsanwaltes. Genau dieser Vorbehalt wurde jetzt aufgehoben. Der Entlastete kehrte

ins Amt des Landesgerichtsrates zurück. Sogar zehn Jahre Dienst am Volksgerichtshof, zuletzt unter Freislers Präsidentschaft, waren nicht ausreichend, um einen anderen Richter auf Dauer in den Ruhestand zu schicken. Obwohl der erwähnte Beratende Ausschuß 1949 verkündet hatte, jene Tätigkeit verbiete seine Wiederezulassung zum höheren Justizdienst, empfing der Betreffende am 1.4.1950 - leider kein Aprilscherz - die Zusicherung, daß keine politischen Bedenken gegen die Wiedereinstellung vorlägen.

Bemerkenswerterweise geschah dies alles in der administrativen Ära des NS-verfolgten Sozialdemokraten Max Brauer. Wußte er davon? Vielleicht nicht in jedem Einzelfall, aber die Gesamt Tendenz der Wiederberufungspraxis konnte ihm nicht entgehen, so wenig wie seinem sozialdemokratischen bremischen Amtskollegen Wilhelm Kaisen. Auch bei jenem sehr honorigen Länderchef geschah ähnliches. Ein Richter eines bremischen Sondergerichts der NS-Zeit wurde nach dem Krieg Justizsenator der Hansestadt. Die Sondergerichte hatten Roland Freisler "die Panzertruppe der Rechtspflege" genannt. Wir müssen aus allem schließen, daß sich auch sozialdemokratische Länderregierungen dem restaurativen Verwaltungsklima der fünfziger Jahre nicht in wünschenswertem Maß entzogen haben.

Unsere kleine Beispielsammlung sei noch ergänzt durch die doppelsinnige Verteidigung des einstigen Landgerichtsrates Doktor XY: Entlastungssuchend schrieb er dem Beratenden Ausschuß, man habe ihn ehemals als Landgerichtsrat an das Landgericht Hamburg versetzt und dort als Beisitzer in der Strafkammer VI verwendet, erläuternder Beisatz: "hauptsächlich Verkehrssachen". Man denkt unwillkürlich an Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht. Die Verkehrssachen der Strafkammer VI hatten aller-

dings mit rassistisch unstatthaftem Geschlechtsverkehr zu tun...

Das hamburgische amtliche Verhalten nach dem Krieg fand sich, wie gesagt, widerspiegelt in anderen westdeutschen Ländern, teils abgeschwächt, teils verstärkt. Aus der stillen Praxis der Restauration, die öffentlich vielfach kaum wahrgenommen wurde, ragten zuweilen sensationelle Einzelfälle hervor. So durfte ein besonders angepaßter NS-Jurist 1962 sogar Generalbundesanwalt werden: Wolfgang Fränkel. Dokumente aus der DDR brachten ihn zu Fall.

Es war die Zeit der langsamen Wende. Hauptsächlich vollzog sie sich biologisch, einfach durch natürlichen Rückzug hinter die Pensionsgrenze. Zusätzlich verlangten die Nachwachsenden einen verantwortungsbewußteren Umgang mit der Vergangenheit. Beides, das Zurücktreten der Altgewordenen und das kritische Vordringen der Jungen, muß zusammengesehen werden, wenn man den Umschwung zu

erklären sucht, das späte Bemühen seit den sechziger Jahren, nationalsozialistisches Justizerbe aufzuarbeiten. Mit dieser Zusammenschau beschließt Ralph Angermund sein Buch "Deutsche Richterschaft 1919-1945" vom vergangenen Jahr. Im Wortlaut:

"Der Prozeß der Distanzierung vom NS-Regime und der Aufarbeitung der eigenen Schuld kam in der deutschen Richterschaft erst nach der totalen Niederlage sehr langsam und gegen viele Widerstände in Gang. Letztlich bedurfte es des Ausscheidens der 'Dabeigewesenen', des Generationswechsels in den 60er und 70er Jahren und der damit verbundenen Veränderungen der politischen Kultur und des Vergangenheitsverständnisses, damit der Weg frei wurde für eine kritische Aufarbeitung der NS-Geschichte der Justiz."

(Das Manuskript wurde freundlicherweise vom Norddeutschen Rundfunk - Funkhaus Hannover zur Verfügung gestellt. Es wurde im Februar 1992 auf NDR 3 und NDR 4 ausgestrahlt.)

BERICHTE

Ocke H. H. Peters:

Schleswig-Holstein hat sich als Versteck für NS-Verbrecher bewährt:

Für Erich Waldemar Krause wurde sogar gelogen

Schleswig-Holstein hat sich nach dem Krieg als Unterschlupf für Nazi-Verbrecher einen unrühmlichen Namen gemacht. "Nirgends sonst", sagt der Jurist und Historiker Klaus Bästlein, "lebten die Täter so unbeschwert." Ein Beispiel ist der frühere Gruppenleiter Erich Waldemar Krause, dem Massenerschießungen in der Ukraine zur Last gelegt wurden und der dennoch 37 Jahre lang nahe-

zu unbehelligt in Kiel gelebt hat. Um ihn vor Verfolgung zu schützen, belog die Regierung sogar Parlament und Öffentlichkeit.

Krause, am 15. Juni 1908 in Straßburg geboren, wurde wegen seiner NS-Vergangenheit 1970 in Düsseldorf vor Gericht gestellt. Der Staatsanwalt warf ihm vor, "zu der grausam begangenen Tötung von mindestens 500 Menschen wissentlich